

 **Bundesministerium**  
Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport

# **Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für die Gewährung von Förderungen für klimafitte Kulturbetriebe**

## Inhalt

1.	Präambel.....	3
2.	Rechtsgrundlagen .....	3
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen .....	3
2.2	Europarechtliche Grundlagen.....	4
3.	Ziele, Indikatoren und Bericht .....	6
3.1	Förderungsgegenstand und Förderungswerber:in .....	7
3.2	Förderungsart .....	8
3.3	Förderbare Kosten .....	8
4.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen .....	10
4.1	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen .....	10
4.2	Förderungsbedingungen .....	11
4.2.1	Eigenleistungen .....	11
4.2.2	Ko-Förderungen durch Gebietskörperschaften, die EU und Private .....	12
4.2.3	Sonstige Förderungsbedingungen .....	12
5.	Förderungshöhe und Förderungsintensität .....	12
6.	Abwicklung und Ablauf von Förderungen .....	13
6.1	Information über Förderungsmöglichkeiten .....	13
6.2	Förderungsansuchen und Unterlagen.....	13
6.3	Kontrolle der Einreichunterlagen.....	15
6.4	Förderungsvertrag.....	16
6.5	Bewertung und Entscheidung.....	18
6.6	Beirat .....	19
6.7	Vereinfachtes Bewertungsverfahren .....	20
6.8	Information über die Förderungsentscheidung .....	20
6.9	Auszahlung.....	20
7.	Nachweisbedingungen und Kontrolle .....	21
7.1	Allgemeine Nachweisbedingungen.....	21
7.2	Tätigkeitsbericht .....	23
7.3	Zahlenmäßiger Nachweis .....	23
8.	Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	24
8.1	Gänzliche Rückzahlung .....	24
8.2	Teilweise Rückzahlung.....	25
8.3	Kürzung der Förderung.....	25
8.4	Verzinsung des Rückzahlungsbetrages und Verzug .....	26
8.5	Nicht verbrauchte Förderungsmittel .....	26
9.	Veröffentlichung .....	27
10.	Evaluierung .....	27
11.	Geltungsdauer.....	27

## 1. Präambel

Kunst- und Kultureinrichtungen stellen sich zunehmend dem ökologischen Wandel und müssen einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten, beispielsweise durch Vermittlungsarbeit, Umweltzertifizierungen oder Maßnahmen wie „Green Producing“. Einerseits besteht Bewusstsein für die Notwendigkeit im Sinne einer gesellschaftlichen Verantwortung und Vorbildwirkung, andererseits werden durch Optimierung von Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft mittel- bis langfristig auch Kostenersparnisse erwartet. Transformations- und Innovationsschritte im Sinne der Klimaneutralität sind mit erheblichen Investitionen verbunden und können von den Kulturbetrieben großteils nicht aus eigener Kraft finanziert werden. Die Spielräume sind nicht zuletzt aufgrund der Pandemie stark eingeschränkt, sodass ökologische Maßnahmen vielfach auf ihre Umsetzung warten.

Mit Mitteln aus dem Aufbau- und Resilienzfonds der Europäischen Union sollen Anreize für ökologische Investitionen im Kulturbereich gesetzt werden. Ziel ist es, Nachhaltigkeit zu fördern und speziell zur Erreichung von Umwelt- und Klimaschutzziele im Rahmen des European Green Deal und des österreichischen Energie- und Klimaplan beizutragen. Im Fokus stehen Investitionen zur Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, die im Rahmen eines umfassenden Nachhaltigkeitskonzepts umgesetzt werden. Nachdem das Management von Förderungsprogrammen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz in die Kernkompetenz des Klima- und Energiefonds fällt, gehen das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) und der Klima- und Energiefonds eine öffentlich-öffentliche Partnerschaft (§ 10 Abs. 3 BVerG) ein. Der Klima- und Energiefonds bedient sich zur operativen Erledigung der mit der Fördervergabe verbundenen Aufgaben der KPC (§ 19 KLI.EN-FondsG). Zur Umsetzung des Förderprogramms „Klimafitte Kulturbetriebe“ wird ein Kooperationsvertrag zwischen dem Klima- und Energiefonds und dem BMKÖS (§ 7 KFG) geschlossen.

## 2. Rechtsgrundlagen

### 2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Richtlinien sind das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988 idgF, sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, die subsidiär zur Anwendung gelangen. Zudem wird auf den Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 des Bundesministeriums für Finanzen, samt seinen Anhängen (III-311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP) hingewiesen.

## 2.2 Europarechtliche Grundlagen

Die Europäische Union hat mit dem Aufbauinstrument „Next Generation EU“ mit einem Umfang von über EUR 800 Milliarden ein gemeinsames Finanzierungsinstrument geschaffen, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesellschaft und die Wirtschaft in den kommenden Jahren abzufedern. Das Kernelement ist die Verordnung zur Aufbau- und Resilienzfazilität, die Reformen und Investitionen in den EU-Mitgliedstaaten mit Zuschüssen und Darlehen unterstützen soll. Maßnahmen dürfen dabei zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele führen, mindestens 37% der jeweiligen Mittel sind für Klima- und Umweltschutzmaßnahmen einzusetzen. Im Sinne des Artikels 17 der Taxonomie-Verordnung<sup>1</sup> hat die Europäische Kommission entsprechende technische Leitlinien zum Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (do no significant harm) veröffentlicht<sup>2</sup>.

Die vorliegenden Richtlinien werden ergänzt durch folgende unionsrechtliche Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, ABl. L 057 vom 18.2.2021, eingeschlossen sämtlicher Durchführungsrechtsakte bzw. delegierter Rechtsakte, für die dieses Dokument Rechtsgrundlage ist (hinsichtlich Überwachung der Durchführung, Aufbau- und Resilienzscoreboard, Operational Arrangement, etc).
- Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, ABl. L 193 vom 30.7.2018.
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, verlängert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).
- Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit

---

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&from=EN>

<sup>2</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0218\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0218(01)&from=EN)

bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

Sollten geförderte Maßnahmen in Einzelfällen eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu verzerren, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Art 107 Abs 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01). In diesen Fällen sind die Art 53 und 54 der AGVO verbindlich anzuwenden. Alle relevanten Kriterien, insbesondere die maximalen zulässigen Beihilfeintensitäten der Art 53 und 54 der AGVO sind verbindlich anzuwenden.

Überdies sind die formalen Voraussetzungen in Kapitel 1 und 2 AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Art 1 Abs 4 lit a AGVO, wonach geprüft und in der Beihilferegelung ausdrücklich festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine neue Beihilfe gewährt werden darf (konstitutiv).
- Art 1 Abs 4 lit c AGVO, wonach im Einzelfall geprüft und in der Beihilferegelung ausdrücklich festgelegt wird, dass keine Beihilfe an Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) gem. Art 2 Abs 18 AGVO gewährt werden darf. Entsprechend der Verlängerung der AGVO durch die Verordnung (EU) 2021/972 sowie der Änderung der AGVO durch die Verordnung (EU) 2021/1237 gilt diese ausnahmsweise für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.
- Art 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- Art 1 Abs 5 AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen die Grundfreiheiten verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig gemacht wird, dass die:der Beihilfeempfänger:in zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Art 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt gemäß den in Art 6 angeführten Vorgaben zum Zeitpunkt der Antragstellung verbindlich vorliegen muss. Bei Beihilfen, die nach Art 53 AGVO freigestellt werden, wird gemäß Art 6 Abs 5 lit h keine Prüfung des Anreizes verlangt, sondern als automatisch gegeben vorausgesetzt.

- Art 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- Art 9 AGVO, wonach Veröffentlichungspflichten für Einzelbeihilfen ab 500.000 Euro gelten. Für Einzelbeihilfen ab 500.000 Euro müssen die Informationen gemäß Anhang III der AGVO binnen 6 Monate ab Gewährung der Beihilfe auf der TAM-Webseite der EK veröffentlicht werden. Der COVID-19 Beihilferahmen sieht eigene Transparenzvorschriften vor.

Weiters können Förderungen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis VO“), ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 gewährt werden.

### **3. Ziele, Indikatoren und Bericht**

Mit Mitteln aus dem Aufbau- und Resilienzfonds der Europäischen Union sollen Anreize für ökologische Investitionen im Kunst- und Kulturbereich in seiner gesamten Breite gesetzt werden. Für die Umsetzung dieser klimatechnischen Anpassung sollen den Kulturbetrieben 15 Millionen Euro bereitgestellt werden. Die Fördermittel, welche als Gesamtsumme samt Abwicklungskosten zu verstehen sind, sollen einen möglichst klimafreundlichen Funktionsablauf der Kulturbetriebe unterstützen und dienen letztlich dem Erhalt und der Stärkung von für das Kulturleben in Österreich wesentlichen Akteurinnen bzw. Akteuren.

Ziel ist es, die Ökologisierung im Kunst- und Kulturbereich voranzutreiben, Nachhaltigkeit im Kunst- und Kulturbereich zu fördern und speziell zur Erreichung von Umwelt- und Klimaschutzziele im Rahmen des European Green Deal und des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich beizutragen. Im Fokus stehen Investitionen im Kunst- und Kulturbereich zur Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, die im Rahmen eines umfassenden Nachhaltigkeitskonzepts umgesetzt werden. Gezielte Ausschreibungen bieten ökologische Innovations- und Transformationsanreize und sollen COVID-19-bedingt sonst nicht bestehende Spielräume für Investitionen schaffen.

Indikatoren:

1. Einsparungen bei den jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen entsprechend dem Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich (Prognose: 20.000 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr).
2. Einsparungen beim jährlichen Endenergieverbrauch in MWh/Jahr. Der Ausgangswert ist der jährliche Endenergieverbrauch vor der Maßnahme und der erreichte Wert ist

der jährliche Endenergieverbrauch im Jahr nach der Maßnahme (Prognose: 15.000 MWh Endenergieeinsparung pro Jahr).

3. Zusätzliche Betriebskapazität für erneuerbare Energien in MW, die im Rahmen der Fördermaßnahme installiert wurde und betriebsbereit ist (entspricht Indikator Nr. 2 der der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2106 der Kommission vom 28. September 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Festlegung der gemeinsamen Indikatoren und detaillierten Elemente des Aufbau- und Resilienzscoreboards) (Prognose: 8 MW zusätzliche Betriebskapazität).

Das BMKÖS hat im Rahmen des jährlichen Berichts gemäß § 10 Kunstförderungsgesetz an den Nationalrat einen Bericht über die Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien vorzulegen. Außerdem ist über die Fortschritte und für die Überwachung und Evaluierung des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans regelmäßig Bericht zu erstatten. Dazu wird das BMKÖS das Meilensteine-Monitoring durchführen (Meilensteine 143, 144 und 145 gemäß Anhang des Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreich (COM(2021) 338 final)) und zweimal jährlich über den Beitrag zu den gemeinsamen Indikatoren berichten (gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2021/2106 der Kommission vom 28. September 2021).

### **3.1 Förderungsgegenstand und Förderungswerber:in**

Die Förderung dient als Anreiz zur Schaffung von Nachhaltigkeit in Kunst- und Kulturbetrieben und soll speziell zur Erreichung von Umwelt- und Klimaschutzziele im Rahmen des European Green Deal und des österreichischen Energie- und Klimaplan beitragen. Gefördert werden folgende ökologische Vorhaben zur nachhaltigen Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in allen zu einem Kunst- und Kulturbetrieb zugehörigen Gebäuden in Österreich (z.B. Veranstaltungsstätten, Produktionsstätten, Probe- und Lagerräume):

- Klimafreundliche Heizung, Lüftung und Kühlung
- Nutzung erneuerbarer Energieträger
- Energieeffiziente Innen- und Außenbeleuchtungssysteme
- Thermische Gebäudesanierung
- Maßnahmen zur Einsparung von natürlichen Ressourcen und CO<sub>2</sub>-Emissionen

Auf Grundlage dieser Richtlinien zulässige Förderungswerber:innen sind Unternehmen (das umfasst auch wirtschaftlich tätige Vereine und natürliche Personen, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert, bzw. in Versicherungen entsprechender Institutionen der Freien Berufe versichert sind), und

- die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben oder eine operative Tätigkeit in Österreich aufweisen,
- deren verfügbare Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten zu mindestens 80 % für kulturelle Zwecke genutzt werden,
- deren Einnahmen überwiegend im Zusammenhang mit Kunst und Kultur erzielt werden,
- die Maßnahmen zur Ökologisierung des Kunst- und Kulturbetriebs umsetzen und
- deren Maßnahmen in einem Nachhaltigkeitskonzept aufscheinen.

### 3.2 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### 3.3 Förderbare Kosten

Förderbar sind Kosten für ökologische Investitionen in allen zu einem Kunst- oder Kulturbetrieb zugehörigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen in Österreich (z.B. Veranstaltungsstätten, Produktionsstätten, Probe- und Lagerräume), welche es den Kunst- und Kulturbetrieben ermöglichen, sich dem Klimawandel zu stellen und speziell zur Erreichung von Umwelt- und Klimaschutzziele im Rahmen des European Green Deal und des österreichischen Energie- und Klimaplan beizutragen:

- Klimafreundliche Heizung, Lüftung und Kühlung<sup>3</sup>
- Nutzung erneuerbarer Energieträger<sup>4</sup>
- Energieeffiziente Innen- und Außenbeleuchtungssysteme<sup>5</sup>
- Thermische Gebäudesanierung<sup>6</sup>
- Maßnahmen zur Einsparung von natürlichen Ressourcen und CO<sub>2</sub>-Emissionen<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> z.B. Fernwärme und Fernkälte, Wärmepumpen, Wärme- oder Kälterückgewinnung, Dach- und Fassadenbegrünung, außenliegender Sonnenschutz;

<sup>4</sup> Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;

<sup>5</sup> z.B. LED-Beleuchtung, Bewegungsmelder, Tageslichtsysteme;

<sup>6</sup> z.B. Dämmung der Außenwände, des Daches, der Fenster und der Außentüren, Verglasungen;

<sup>7</sup> z.B. Einbau von klimaintelligenter Mess-, Steuer- und Regelungstechnik;



Förderbar sind zudem Kosten für immaterielle Leistungen (Planungs- und Beratungsleistungen, Gutachten, etc.), die im Zusammenhang mit den in obiger Aufzählung genannten ökologischen Investitionsmaßnahmen erforderlich sind und von hierzu befugten Personen oder Unternehmen erbracht werden. Die Kosten für immaterielle Leistungen können in einer Höhe von bis zu 10% der förderbaren Investitionskosten anerkannt werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist die vorherige Inanspruchnahme einer Energieberatung sowie die Vorlage eines Umsetzungskonzepts (inkl. Kostenschätzung und Energieeinsparung). Die Kosten der Energieberatung durch befugte Sachverständige können in einer Höhe von bis zu 10 % der förderbaren Investitionskosten anerkannt werden.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderfähigen Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Energieberatung (im Sinne des vorherigen Absatzes).

Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwendet werden.

Die auf die förderbaren Kosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Eine Kumulierung von Förderungen ist erlaubt. Kosten, die bereits aufgrund anderer Förderungen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union gedeckt sind (Verbot der Überförderung), können nicht gefördert werden. Diese Förderungen sind bei Antragsstellung offen zu legen (siehe 6.2.).

## **4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen**

### **4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

#### **Verwendung der Mittel/Gebarung**

Die Förderungsmittel sind von den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Eine Verwendung für andere als die im Förderungsansuchen beschriebenen und mit der Bewilligung anerkannten Zwecke bedarf einer neuerlichen Beurteilung und einer Änderung des Förderungsvertrags. Diese Änderung des Vertrags ist nur zulässig, wenn die geänderte Verwendung der Förderungsmittel mit dem Förderungszweck/Förderungsgegenstand dieser Richtlinien in Einklang steht.

Förderungsnehmer:innen sind zu verpflichten, über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen. Weiters sind die Förderungsnehmer:innen bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten.

Außerdem sind Förderungsnehmer:innen zu verpflichten, die mit den Förderungsmitteln umgesetzten Maßnahmen ab Beginn der Umsetzung bis 10 Jahre nach Fertigstellung der Investition im Betrieb zu halten. Falls das Gebäude, in dem die geförderte Maßnahme errichtet wurde und verwendet wird, innerhalb dieses Zeitraums auf eine:n andere:n Rechtsträger:in übergeht, sich das Verfügungsrecht an der geförderten Maßnahme ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern, erlischt der Förderanspruch und die Förderungsmittel sind anteilig zurückzuzahlen, sofern die neue Nutzung nicht ebenfalls kultureller Natur ist. Ist die neue Nutzung kultureller Natur, kann die Förderung mit Zustimmung des Bundes fortgeführt werden. Erhält die:der Förderungsnehmer:in von der bzw. dem neuen Nutzer:in eine Abgeltung von nach diesen Richtlinien geförderten Investitionen, ist diese Förderung anteilig zurückzuzahlen.

#### **Zeitpunkt des Ansuchens**

Die Einreichtermine für Förderansuchen nach diesen Richtlinien sind zu berücksichtigen und werden gemäß 6.1 veröffentlicht.

Förderansuchen müssen vor Beginn des zur Förderung eingereichten Investitionsvorhabens gestellt werden. Die Inanspruchnahme einer Energieberatung sowie die Erstellung eines Umsetzungskonzepts gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerbenden haben dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

### **Förderungszeitraum**

Förderverträge im Rahmen der Maßnahme „Klimafitte Kulturbetriebe“ können bis spätestens 30.09.2025 abgeschlossen werden. Die geförderten Projekte sind bis spätestens 31.12.2026 abzuschließen.

### **Informations- und Auskunftspflichten**

Förderungsnehmer:innen haben alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich der Abwicklungsstelle anzuzeigen. Der Bund/Abwicklungsstelle behält sich vor, bei Vorliegen eines vorgenannten Ereignisses die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen, oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

Die:der Förderungsnehmer:in hat zu erklären, dass in den letzten drei Jahren weder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt waren und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über ihr bzw. sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist. Die:der Förderungsnehmer:in hat zu erklären, dass sie bzw. er kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, ab einem Auftragswert von 7.000 EUR zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies zweckmäßig und möglich ist. Allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert.

## **4.2 Förderungsbedingungen**

### **4.2.1 Eigenleistungen**

Im Rahmen eines degressiven Fördermodells (vgl. Punkt 5) hat die:der Förderungswerber:in nach Maßgabe ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zu erbringen.

#### **4.2.2 Ko-Förderungen durch Gebietskörperschaften, die EU und Private**

Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt (überregionales Interesse), ist gemäß § 4 Abs. 3 Kunstförderungsgesetz eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen unter weitest möglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben. Weiters sind weitere Förderungen durch EU-Mittel sowie Kostenbeteiligungen privater Förderer nach Möglichkeit anzustreben.

#### **4.2.3 Sonstige Förderungsbedingungen**

Förderungen dürfen nur gewährt werden:

- wenn an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
- wenn der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung allfälliger früherer Förderungen beim BMKÖS fristgerecht und vollständig eingelangt ist und die:der Förderungswerber:in nicht bei anderen Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz mit der Abrechnung oder Rückzahlung säumig ist. „Fristgerecht“ bedeutet auch innerhalb von Nachfristen, die vom BMKÖS gesetzt und akzeptiert wurden. Ferner gilt nicht als säumig, wenn es eine akkordierte Fristverlängerung oder neue Zahlungszielvereinbarung gibt. Hierzu sind die nötigen Informationen über Anfrage der Abwicklungsstelle vom BMKÖS bereit zu stellen;
- wenn das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2015, berücksichtigt wird.

### **5. Förderungshöhe und Förderungsintensität**

Die maximale Förderung beträgt 250.000 Euro pro Förderungsnehmer:in und Ausschreibung. Die Investitionskosten werden in zwei Kategorien unterstützt, wobei die Mittelvergabe einem degressiven Fördermodell folgt.

1. Investitionskosten bis EUR 75.000 – Förderung max. 75% der Gesamtkosten: In dieser Kategorie werden kleinere Maßnahmen zur Ökologisierung des Kulturbetriebs unterstützt.

2. Investitionskosten ab EUR 75.001 – Förderung 75% der Kosten bis EUR 75.000 und max. 50% der Kosten über EUR 75.000 (degressives Modell): In dieser Kategorie werden größere Maßnahmen zur Ökologisierung des Kulturbetriebs unterstützt.

Es werden nur Kosten anerkannt, die angemessen kalkuliert sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu fördernden Tätigkeiten stehen.

Gewährte Rabatte und Skonti sind jedenfalls in Anspruch zu nehmen und von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen.

## **6. Abwicklung und Ablauf von Förderungen**

Mit der Abwicklung der Förderungen im Namen und auf Rechnung des Bundes wird der Klima- und Energiefonds (Abwicklungsstelle) betraut, der sich gemäß § 19 des Klima- und Energiefondsgesetz, BGBl. I Nr. 40/2007 idgF der KPC bedient, wobei die Abrechnung durch eine organisatorisch getrennte Einheit innerhalb der Abwicklungsstelle/KPC zu erfolgen hat.

### **6.1 Information über Förderungsmöglichkeiten**

Die vorliegenden Richtlinien sowie aktuelle Ausschreibungen samt detaillierter Informationen dazu sind auf der Website der Abwicklungsstelle und der KPC bekannt zu geben. Diese Informationen umfassen:

- Ziel und Zielgruppe
- Gesamtbudget
- Förderungsgegenstand
- Förderungshöhe
- Informationen zur Projektauswahl
- Ausschreibungsbeginn und Einreichfrist
- Umsetzungsfristen

### **6.2 Förderungsansuchen und Unterlagen**

Das vollständig ausgefüllte Ansuchen auf Förderung ist unter Verwendung des von der Abwicklungsstelle aufgelegten oder elektronisch – unter Anwendung von § 23 ARR 2014 – zur Verfügung gestellten Formulars bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

Dem Ansuchen auf Förderung sind die zur Prüfung der Förderungsfähigkeit und -würdigkeit erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Soweit für einzelne Unterlagen oder Informationen für die Stellung eines Ansuchens von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Stellung eines Ansuchens im Wege von elektronischen Datenträgern oder des Internets. Das Förderungsansuchen ist rechtsverbindlich von der:dem Förderungswerber:in oder einer zu ihrer bzw. seiner Vertretung befugten Person zu unterzeichnen oder elektronisch zu signieren und hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung und Betriebs- oder Unternehmensgröße der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers;
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses;
- Standort des Vorhabens;
- die Kosten des Vorhabens;
- Angabe, dass das Vorhaben ohne den beantragten Investitionszuschuss nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt werden kann, sowie die Angabe der Höhe der für das Vorhaben erforderlichen öffentlichen Finanzierung;
- eine Aufstellung der Förderungen, um welche die:der Förderungswerber:in für die zu fördernden Kosten oder Projekte bei einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will (Pkt. 6.3);

Dem Förderungsansuchen sind anzuschließen:

- ein Maßnahmen-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die zu fördernde Leistung Bezug habenden Unterlagen. Der Kostenplan hat eine detaillierte Kostenkalkulation zu enthalten; es werden nur Kosten anerkannt, die angemessen kalkuliert sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu fördernden Tätigkeiten stehen;
- Nachhaltigkeitskonzept; dieses soll beispielsweise Maßnahmen zur Ökozertifizierung (bspw. Umweltzeichen, EMAS), Kreislaufwirtschaft und Bewusstseinsbildung beinhalten. Das Konzept soll die Bemühungen des Betriebs im Sinn einer umfassenden Ökologisierung unterstreichen. Die Ökozertifizierung als solche ist nicht Voraussetzung;
- bei juristischen Personen die aktuellen Vereinsstatuten, aktuelle Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge und Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe, sofern nicht bei vorangegangenen Anträgen die Unterlagen vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind;
- Gutachten, Pläne und/oder technische Ergänzungsdokumente (optional);

- Nachweis der Inanspruchnahme einer Energieberatung (Energieberatungsbericht);
- eine Beschreibung der regionalen und überregionalen kulturpolitischen Bedeutung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers;
- eine Beschreibung der Bedeutung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers in der österreichischen Kulturlandschaft insgesamt.

Die konkrete Form und Art der Einreichung sowie die organisatorische Abwicklung zur Auswahl der Vorhaben, die gefördert werden sollen, werden von der Abwicklungsstelle festgelegt.

### **6.3 Kontrolle der Einreichunterlagen**

Vor Gewährung einer Förderung hat die Abwicklungsstelle zu erheben:

1. Welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der:dem Förderungswerber:in in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens gewährt wurden, und
2. um welche derartigen Förderungen sie bzw. er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie bzw. er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers zu erfolgen. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen. Die Abwicklungsstelle hat vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen (Überfinanzierung) andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

## 6.4 Förderungsvertrag

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die Abwicklungsstelle an die:den Förderungswerber:in ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Mit dessen schriftlicher Annahme durch die:den Förderungswerber:in kommt der Förderungsvertrag (§ 24 ARR 2014) zustande. Die:der Förderungswerber:in ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.

Die Förderungsverträge sind von der Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes abzuschließen. Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. eindeutige Bezeichnung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, KUR udgl.),
3. den Förderungsgegenstand,
4. Beginn und Laufzeit der Förderung unter Berücksichtigung der Dauer des einzuhaltenden ökologischen Effekts,
5. das Ausmaß (Höhe) und die Art der Förderung, förderbare und nicht förderbare Kosten sowie den Auszahlungsmodus,
6. die Auszahlungsbedingungen; hierbei ist festzulegen, dass Auszahlungen nur bei Vorliegen aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen erfolgen können,
7. die Frist für die Fertigstellung des Vorhabens,
8. Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der Maßnahme,
9. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen,
10. Verpflichtung zur Mitwirkung an der Evaluierung,
11. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
12. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen, insbesondere auch jene im Zusammenhang mit dem RRF, insbesondere Berichtspflichten zur Erfüllung der Monitoring-Verpflichtungen durch den Bund gegenüber der Kommission iZm der VO (EU) 2021/241,
13. die Information für die:den Förderungsnehmer:in, dass das BMKÖS sowie die Abwicklungsstelle berechtigt sind,
  - a. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen erforderlich ist,
  - b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten



- über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen,
- c. erforderlichenfalls Daten insbesondere Organen und Beauftragten des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z. B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) bzw. an einen allenfalls von der Abwicklungsstelle beauftragten Wirtschaftsprüfer sowie zur Auswertung für Analysen zu übermitteln oder offenzulegen,
  - d. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln,
14. die Zustimmung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers, dass
    - a. ihr bzw. sein Name oder ihre bzw. seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
    - b. die Daten gemäß lit. a sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird,
  15. das Verbot, Förderungsmittel zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF, zu verwenden,

16. die Vereinbarung zur Einhaltung der korrespondierenden unionsrechtlichen Publizitätsverpflichtungen, insbesondere die Verwendung des Förderhinweises "funded by the European Union NextGenerationEU" bei allen Kommunikationsaktivitäten, sowie die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen (insbesondere die Vorgaben des Artikel 34 der VO (EU) 2021/241),
17. Vereinbarungen über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung,
18. den Gerichtsstand: mit der:dem Förderungswerber:in ist zu vereinbaren, dass für Streitigkeiten aus dem Förderungsvertrag im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Wien-Innere Stadt und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig ist, sowie
19. sonstige zu vereinbarende Bestimmungen.

## **6.5 Bewertung und Entscheidung**

Die Formalprüfung und die technische Vorbeurteilung wird durch die Abwicklungsstelle vorgenommen.

Bei der Abwicklungsstelle wird zudem ein Beirat zur technischen und inhaltlichen Beurteilung der Förderansuchen unter Vorsitz des BMKÖS eingesetzt; der Beirat gibt eine Förderungsempfehlung ab.

Bei der Zusammensetzung des Beirates werden nach Maßgabe der Möglichkeit alle gesellschaftlichen Gruppierungen hinsichtlich Gender und Diversität berücksichtigt und unter Ausschluss von Diskriminierung eine ausgeglichene Besetzung angestrebt. Weiters wird auf eine regionale Streuung und die Einbeziehung der unterschiedlichen professionellen Ausrichtungen geachtet.

Die Entscheidung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt beim BMKÖS, wobei die Förderungsvergabe möglichst entsprechend der Reihung nach der Förderungsempfehlung des Beirats erfolgt; eine Abweichung von dieser Reihung ist zu begründen.

Die Förderungsempfehlung des Beirats hat insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:

- Klimafreundlichkeit der Investitionen (CO<sub>2</sub>- bzw. Ressourcen-Ersparnis);
- Regionale und überregionale kulturpolitische Bedeutung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers;

- Bedeutung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers für die österreichische Kulturlandschaft insgesamt;
- Qualität des Nachhaltigkeitskonzepts für den Kulturbetrieb (z.B. Maßnahmen zur Ökozertifizierung, Kreislaufwirtschaft, Bewusstseinsbildung etc.);
- Kostenbewusstsein, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Transparenz;
- ausgewogene Verteilung zwischen Regionen, Sparten und Größe der Kulturbetriebe;

Übersteigt die Summe der förderbaren Kosten aller eingereichten Vorhaben die zur Verfügung stehenden Mittel, kann der Beirat eine Reihung der Vorhaben nach Förderwürdigkeit vornehmen. Ausnahmsweise kann der Beirat auch eine anteilmäßige Kürzung der Förderhöhe vorschlagen.

## 6.6 Beirat

Für den Beirat ist von der:dem zuständigen Bundesminister:in eine Geschäftsordnung vorzusehen, die in der jeweiligen konstituierenden Sitzung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und von diesen zu unterzeichnen ist.

Der Beirat kann Förderungsleitlinien erarbeiten, in denen Schwerpunkte und spezifische Beurteilungskriterien für eine Förderungsempfehlung festgehalten werden. Die Förderungsleitlinien sind auf der Website des BMKÖS sowie auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Kunstförderungsgesetzes und dieser Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung sind hierbei zu beachten.

Der Beirat kann vor Abgabe der Empfehlung weitere Sachverständige beiziehen, wobei vorher Interessenskonflikte der Sachverständigen abzufragen und auszuschließen sind.

Die Geschäftsordnung ist in geeigneter Weise auf der Website des Klima- und Energiefonds zu veröffentlichen und hat Regelungen zu nachstehenden Punkten zu enthalten:

- Rechtsgrundlage
- Aufgaben, Rechte und Pflichten
- Bestellung und Zusammensetzung
- Abgeltung
- Einberufung und Tagesordnung
- Verhinderung und Vertretungsregeln
- Leitung

- Beschlussfähigkeit
- Ausgeschlossenheit und Befangenheit (Compliance)
- Hearings
- Vertraulichkeit
- Protokoll

## **6.7 Vereinfachtes Bewertungsverfahren**

Für Förderungsfälle, die nur eine einfache inhaltliche Prüfung erfordern und deren Förderungsbetrag EUR 10.000 nicht übersteigt, fungieren mindestens ein:e sachkundige:r Mitarbeiter:in der Abwicklungsstelle und ein für die kulturpolitische Einschätzung sachkundiges Mitglied des Beirates als Bewertungsgremium („Vieraugenprinzip“), die frei von Interessenskonflikten ihre Beurteilung und Förderungsempfehlung auf Basis der in Pkt. 6.5 formulierten Förderkriterien treffen. Auch in diesen Fällen liegt die definitive Entscheidung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln beim BMKÖS.

## **6.8 Information über die Förderungsentscheidung**

Die Information über die Entscheidung über die Nicht-/Gewährung einer Förderung ist der:dem Förderungswerber:in schriftlich (postalisch und/oder elektronisch) mitzuteilen. Im Falle einer negativen Förderungsentscheidung jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

## **6.9 Auszahlung**

Die Auszahlung der Förderung hat nach Maßgabe des Bedarfes und der budgetären Verfügbarkeit nach Gewährung der Förderung und Erfüllung der Fördervertragsbedingungen sowie entsprechend dem Förderungszweck zu erfolgen und darf nur an die im Förderungsvertrag ausdrücklich genannten natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung über EUR 10.000 ist grundsätzlich in zwei Teilbeträgen im Ausmaß von jeweils 70% und 30% der Gesamtfördersumme und mit der Maßgabe vorgesehen, dass der erste Teilbetrag in Höhe von 70% unmittelbar nach Abschluss des Fördervertrags und der zweite Teilbetrag in Höhe von 30 % erst nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens und der Prüfung und Abnahme der Verwendungsnachweise ausbezahlt wird. Bei Auszahlungen von Förderungen für Vorhaben, die sich über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erstrecken, kann bei Zweckmäßigkeit eine Auszahlung in mehr als zwei Teilbeträgen vorgesehen werden, wobei der letzte Teilbetrag (30 %) erst nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens und der Prüfung und Abnahme der Verwendungsnachweise ausbezahlt wird.

Die Auszahlung von Förderungsbeträgen gemäß Punkt 6.7, die € 10.000 nicht übersteigen, ist grundsätzlich in einem Gesamtbetrag nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens sowie der Prüfung und Abnahme der Verwendungsnachweise vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden und die Auszahlung im Ausmaß von jeweils 70% und 30% der Gesamtfördersumme nach Maßgabe des vorangegangenen Absatzes erfolgen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

## **7. Nachweisbedingungen und Kontrolle**

### **7.1 Allgemeine Nachweisbedingungen**

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln (Nachweiskontrolle) erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Der Verwendungsnachweis von erhaltenen Förderungsmitteln hat insbesondere aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen (Endabrechnungsformular der Abwicklungsstelle). Das BMKÖS oder die Abwicklungsstelle hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der:dem Förderungsnehmer:in vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs. 2 Z 5 ARR 2014 sinngemäß.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die:der Förderungswerber:in im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Die:Der Förderungsnehmer:in hat die Fertigstellung des Vorhabens der Abwicklungsstelle binnen der im Förderungsvertrag vereinbarten Frist bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Abwicklungsstelle zulässig.

Die:Der Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren bzw. seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

Bei Vorhaben, bei denen die Auszahlung des Förderbetrages in mehr als zwei Teilbeträgen erfolgt, können von der:dem Förderungsnehmer:in Zwischenberichte vor Auszahlung jedes weiteren Teilbetrags verlangt werden. Soweit hierfür von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.

Die:Der Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme den von ihr bzw. ihm erstellten, firmenmäßig gefertigten abschließenden Verwendungsnachweis mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Abwicklungsstelle vorzulegen. Im Rahmen des abschließenden Verwendungsnachweises sind auch schriftliche Belege zum Nachweis des erzielten Umwelteffekts vorzulegen. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Soweit für den abschließenden Verwendungsnachweis von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises im Wege von elektronischen Datenträgern oder des Internets.

Die:Der Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, den Organen und Beauftragten des Bundes, der Abwicklungsstelle bzw. der KPC, des Rechnungshofes sowie der EU jederzeit die erforderlichen Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen.

Zu diesem Zweck hat die:der Förderungsnehmer:in auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und sämtliche – auch elektronische – Belege sowie sonstige, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen bei sich selbst oder Dritten zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten. Dabei ist die:der Förderungsnehmer:in darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung – gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen in Betracht kommenden Förderstellen oder durch eine Abfrage aus dem Transparenzportal, sofern sich dadurch ein aussagekräftiger Mehrwert bei der Kontrolle ergibt – stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt werden kann, insbesondere um unerwünschte Mehrfachförderungen auszuschließen.

Alle Bücher und Belege sowie sonstige, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen sind von der:dem Förderungsnehmer:in – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das BMKÖS in begründeten Fällen – verpflichtend zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung mindestens jedoch ab der Durchführung des Förderprojektes sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die:der Förderungsnehmer:in zu verpflichten, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Um die Erfüllung der Nachweisverpflichtung sowie die Nachweiskontrolle zu erleichtern, sind Informationsmaterial und Formulare auf der Website der Abwicklungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklungsstelle teilt der:dem Förderungsnehmer:in die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel schriftlich mit.

## **7.2 Tätigkeitsbericht**

Zusätzlich zum Verwendungsnachweis ist bis zu dem im Fördervertrag angeführten Termin die Fortführung der künstlerischen bzw. kulturellen Tätigkeit, die die Grundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien ist, durch einen Tätigkeitsbericht bzw. auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.

## **7.3 Zahlenmäßiger Nachweis**

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Kosten umfassen. Jeder vorzulegende zahlenmäßige Nachweis ist entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsächlichen Kosten den kalkulierten Kosten gegenüberzustellen sind.

Hat die:der Förderungsnehmer:in für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, können auch bei einer Einzelförderung weitere Nachweise aus der Gebarung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers vorgesehen werden.

Für die Nachweise gilt:

- Es ist eine Belegaufstellung unter Verwendung des von der Nachweiskontrolle gem. Punkt 7.1. bereitgestellten Formulars „Endabrechnungsformular“ anzuschließen, in der die einzelnen Belege mit Belegnummer, Firmenname und Rechnungsbetrag sowie die Summe der Rechnungsbeträge ausgewiesen sind.
- Das Endabrechnungsformular ist zu unterschreiben.
- Auf Verlangen sind entsprechende Originalbelege vorzulegen.
- Ist ein:e Förderungsnehmer:in vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt (siehe Pkt. 3.3 Förderbare Kosten); diese sind in der Belegaufstellung auszuweisen.

## **8. Einstellung und Rückzahlung der Förderung**

### **8.1 Gänzliche Rückzahlung**

Die:Der Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung des BMKÖS, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- Organe des Bundes oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände von der:dem Förderungsnehmer:in unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
- Die:Der Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
- die:der Förderungsnehmer:in vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;



- Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- die:der Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist;
- von der:dem Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 4.1. nicht eingehalten wurde;
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2015 nicht berücksichtigt wurden;
- bei Überschreitung beihilferechtlicher Kumulationsgrenzen;
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der:dem Förderungswerber:in nicht eingehalten wurden;
- die Leistung von der:dem Förderungsnehmer:in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
- die der:dem Förderungsnehmer:in obliegenden Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden.

## 8.2 Teilweise Rückzahlung

Anstelle der gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der:dem Förderungsnehmer:in übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

## 8.3 Kürzung der Förderung

Mit der:dem Förderungswerber:in ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 4 Abs. 1 Kunstförderungsgesetz oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung (Punkt 6.2) notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die Punkte 8.1 und 8.2 bleiben unberührt und Punkt 8.4 ist sinngemäß anzuwenden.

#### **8.4 Verzinsung des Rückzahlungsbetrages und Verzug**

Trifft die:den Förderungsnehmer:in ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Eine Verzinsung hat auch ohne das Vorliegen eines Verschuldens zu erfolgen, wenn dies aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen notwendig ist. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

#### **8.5 Nicht verbrauchte Förderungsmittel**

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Von einer Verzinsung des Rückzahlungsbetrages kann abgesehen werden, wenn:

- Die:Den Förderungsnehmer:in am Rückforderungsgrund kein Verschulden trifft oder

- diese für die:den Förderungsnehmer:in eine erhebliche wirtschaftliche Belastung darstellt.

Im Fall des Verzuges ist Punkt 8.4 anzuwenden.

## **9. Veröffentlichung**

Diese Richtlinien werden auf der Homepage des BMKÖS veröffentlicht.

## **10. Evaluierung**

Für die Ziele und Indikatoren gem. Punkt 3 dieser Richtlinien erfolgt spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten eine Evaluierung durch das BMKÖS. Es erfolgt eine Auswertung der Indikatoren und eine anschließende Zusammenführung der Ergebnisse, um den gesamthaften Beitrag der Vorhaben zu den definierten Zielen abbilden zu können.

## **11. Geltungsdauer**

Die Richtlinien treten mit 19.08.2022 in Kraft und gelten bis 31.12.2026. Rechte und Pflichte nach dieser Richtlinie bleiben über die Geltungsdauer dieser Richtlinie hinaus bestehen. Förderverträge können bis spätestens 30.09.2025 abgeschlossen werden.